
401/AB XXIV. GP

Eingelangt am 02.02.2009

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am Februar 2009
GZ: BMF-310205/0166-I/4/2008

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 333/J vom 2. Dezember 2008 der Abgeordneten Ing. Norbert Hofer, Kolleginnen und Kollegen, betreffend Steuerleistungen an die AUA, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Vorerst wird darauf hingewiesen, dass sich die vorliegende Anfrage teilweise auf Angelegenheiten bezieht, die nicht Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Finanzen sind. Vom Bundesministerium für Finanzen werden ausschließlich die Rechte der Republik Österreich als Alleineigentümerin der Österreichische Industrieholding AG (ÖIAG) in der Hauptversammlung wahrgenommen. Dabei hat das Bundesministerium für Finanzen nach der bestehenden Gesetzeslage keine Möglichkeit, Entscheidungen von Organen der ÖIAG bzw. der Austrian Airlines AG (AUA) als einer zu 41,56 % im Eigentum der ÖIAG stehenden Gesellschaft zu beeinflussen.

Die vorliegenden Fragen betreffen teilweise Entscheidungen von Organen der ÖIAG bzw. der AUA und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem im § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 1., 2. und 5.:

Es wird um Verständnis ersucht, dass die betreffenden Fragen nach den Steuerleistungen im Hinblick auf die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht nicht beantwortet werden können.

Zu 3. und 4.:

Im anfragerlevanten Zeitraum wurden aus dem Bundeshaushalt folgende finanzielle Zuschüsse an die AUA geleistet:

1982: ca. 3,004 Mio. € (Schuldenübernahme)

1983: ca. 2,831 Mio. € (Schuldenübernahme)

1984: ca. 2,658 Mio. € (Schuldenübernahme)

2003: ca. 3,402 Mio. € (Entschädigungsleistung gemäß Luftfahrt-Entschädigungsgesetz, BGBl. I Nr. 71/2003)

Es wird um Verständnis ersucht, dass die hypothetische Frage nach einer Valorisierung der Zuschüsse in den einzelnen Haushaltsjahren u.a. im Hinblick auf die Problematik der zugrunde zu legenden Rechnungsparameter nicht seriös beantwortet werden kann.

Zu 6. und 7.:

Bei diesen gleichfalls hypothetischen Fragen handelt es sich um Angelegenheiten, die nicht in den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallen.

Zu 8.:

Da die AUA durch eine sehr hohe Verschuldung belastet ist und die Restrukturierung der AUA - insbesondere im Lichte der gegenwärtig negativen wirtschaftlichen Entwicklung - eine substantielle operative Herausforderung darstellt, verlangt Lufthansa für die Übernahme der AUA im Gegenzug einen Zuschuss in Höhe von 500 Millionen Euro zur Stärkung der Eigenkapitalbasis der AUA, wobei sich Lufthansa verpflichtet, diese Mittel zur Gänze der AUA zuzuführen.

Der geforderte Zuschuss durch die ÖIAG stellt gemäß Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag eine notifizierungspflichtige Beihilfe dar und muss vor seiner Leistung auf Grundlage der Restrukturierungsleitlinien der Europäischen Kommission von dieser genehmigt werden. Eine Genehmigung des Zuschusses kann nach ersten Gesprächen mit der Europäischen Kommission aus heutiger Sicht im ersten Halbjahr 2009 erwartet werden. Erst nach Erteilung

dieser Genehmigung kann eine Übertragung der AUA-Anteile an Lufthansa erfolgen und Lufthansa Einfluss auf die operative Führung der AUA nehmen. Daher stellt die Erteilung der Genehmigung des Zuschusses für Lufthansa eine Bedingung für die Erfüllung des Vertrages dar.

Angesichts der angespannten Liquiditätssituation der AUA, welche die Dringlichkeit des Handlungsbedarfs hinsichtlich einer Neuorientierung unterstreicht, ist es für die Dauer des Beihilfeverfahrens und somit bis zur Übernahme durch Lufthansa erforderlich, der AUA eine Überbrückungsfinanzierung in Höhe von bis zu 200 Millionen Euro bereit zu stellen. Die Restrukturierungsleitlinien der Europäischen Kommission sehen vor, dass eine solche Überbrückungsfinanzierung für die AUA zu Marktkonditionen gewährt werden kann und von der AUA zurückzahlen ist, sobald die Genehmigung der Restrukturierungsbeihilfe erteilt wird.

Vor dem Hintergrund der anhaltend negativen Konjunkturaussichten und sowie der extremen Volatilität der Rohstoff- und Finanzmärkte musste die Ergebniserwartung der AUA im Laufe des Geschäftsjahres 2008 bereits mehrmals nach unten korrigiert werden. Ohne umfangreiche Restrukturierungsmaßnahmen bzw. ohne eine Übernahme durch einen strategischen Partner kann die AUA keinen werthaltigen Businessplan darstellen. Wenn ein Insolvenzzenario vermieden werden soll, wäre, auch unabhängig von einer Transaktion mit Lufthansa, die Leistung einer staatlichen Beihilfe dringend erforderlich.

Auf Basis der geltenden rechtlichen Bestimmungen ist die ÖIAG nicht in der Lage, einen Zuschuss zur Umsetzung eines Privatisierungsauftrages zu leisten. Weiters hat sich die Bundesregierung mit Ministerrats-Beschluss vom 29. Oktober 2008 vorbehalten, einen Zuschuss bis zu einer maximalen Höhe von 500 Millionen Euro noch zu genehmigen.

Der Aufsichtsrat der ÖIAG hat die Transaktion mit der Lufthansa unter folgenden Bedingungen genehmigt:

- Die Leistung des Zuschusses kann erst nach Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung erfolgen, welche die ÖIAG zu unterstützenden Maßnahmen zur Standortsicherung von AUA in Höhe von 500 Millionen Euro durch einen entsprechenden Beschluss der Bundesregierung ermächtigt.
- Die Einräumung einer Überbrückungsfinanzierung oder einer ähnlichen Maßnahme zugunsten der AUA in Höhe von bis zu 200 Millionen Euro unter sinngemäßer Anwendung

des § 9 Abs. 5 ÖIAG-Gesetz 2000, in dem die Förderung des Geschäftsbetriebs von Beteiligungsgesellschaften normiert ist, in Verbindung mit dem laufenden Privatisierungsauftrag, ist durch einen Beschluss der Hauptversammlung, der die zugrundeliegende Interpretation des Aufsichtsrates der ÖIAG bestätigt, bedingt.

Zur Unterstützung eines erfolgreichen Abschlusses des Privatisierungsprozesses im Interesse Österreichs soll der ÖIAG daher die Leistung eines Zuschusses in Höhe von 500 Millionen Euro unter Schaffung der hierfür erforderlichen Rechtsgrundlage sowie die Bereitstellung einer Überbrückungsfinanzierung für die AUA in Höhe von bis zu 200 Millionen Euro ermöglicht werden.

Der Ministerrat hat am 16. Dezember 2008 beschlossen,

- einen Zuschuss der ÖIAG in Höhe von 500 Millionen Euro zur Standortsicherung der Austrian Airlines AG entsprechend dem Akquisitionskonzept der Deutsche Lufthansa AG zu genehmigen;
- der Einräumung einer Überbrückungsfinanzierung oder einer ähnlichen Maßnahme zugunsten der AUA durch die ÖIAG in Höhe von bis zu 200 Millionen Euro gemäß § 9 Abs. 5 ÖIAG-Gesetz 2000 durch Hauptversammlungsbeschluss zuzustimmen;
- den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Übertragung von Bundesbeteiligungen in das Eigentum der ÖIAG geändert wird, dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Die für die Zuschussleistung und die Einräumung einer Überbrückungsfinanzierung gemäß Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag erforderliche Notifizierung bei der Europäischen Kommission erfolgte anschließend an den Ministerratsbeschluss vom 16. Dezember 2008. Der für die Einräumung einer Überbrückungsfinanzierung vorgesehene Beschluss der Hauptversammlung erfolgte am 17. Dezember 2008.

Das Bundesministerium für Finanzen geht davon aus, dass neben der Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlage aufgrund der vom Ministerrat bereits beschlossenen Regierungsvorlage die Genehmigung durch die Europäische Kommission im ersten Halbjahr 2009 erteilt und damit der Verkaufsprozess erfolgreich abgeschlossen wird.

Im Einzelnen wird auf die Beantwortung der Fragen 9. und 10. der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 132/J vom 11. November 2008 verwiesen.

Zu 9.:

Wie bereits bei der Beantwortung der Fragen 14. und 15. der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr.132/J vom 11.November 2008 ausgeführt, hat die ÖIAG versichert, dass der Verkaufsprozess in einem offenen, transparenten und fairen Verfahren abgewickelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen